

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-222
E-Mail: info@fukbb.de
Internet: www.fukbb.de

Ihr direkter Draht zu uns:

Entschädigung Herr Bethmann
Telefon: 0335 5216-132
E-Mail: o.bethmann@ukbb.de

Prävention Herr Reich
Telefon: 0335 5216-126
E-Mail: r.reich@ukbb.de

Herausgeber: Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg/Umsetzung: Schlaubetal-Druck Kühl OHG & Verlag/Stand: Mai 2016
Bildnachweis: Sabine Merker, UKBB



**Wenn Helfer
zu Verletzten werden!**

**Gesetzlicher
Unfallversicherungsschutz
für ehrenamtliche Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehren
im Land Brandenburg**



Wer ist versichert ?

Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg schützt ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, weil sie sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise engagieren. Aus diesem Grund sind Sie umfassend abgesichert, falls Sie im Rahmen des Feuerwehrdienstes einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (Versicherungsfälle) erleiden sollten.

Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten trägt der Träger des Brandschutzes.

Gesetzlich unfallversichert sind Sie, wenn Sie

- in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Jugendfeuerwehr des Landes Brandenburg unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
- der Verbandstätigkeit in den Organen, Beiräten und Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. oder den Kreis- und Ortsfeuerwehrverbänden unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich nachgehen,
- ohne Feuerwehrmitglied zu sein, bei einem Brand oder öffentlichen Notstand die Feuerwehr alarmieren und bis zu deren Eintreffen Lösch- und Rettungsdienste leisten oder von einem Angehörigen einer Feuerwehr dazu aufgefordert werden, Nothilfe zu leisten.

Wann sind Sie versichert ?

Versichert sind Sie bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und dem Feuerwehrdienst zuzurechnen sind:

- Brandbekämpfung, Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Bränden, Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen,
- technische Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Brandverhütungsschauen, Brandsicherheitswachen und Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten,
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen,
- Arbeits- und Werkstätdienst,
- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Dienstsport angesetzt ist,
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist,
- Informationsfahrten, die den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen und als Dienstfahrt angeordnet wurden,
- sonstige Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte mit offiziellem Charakter.

Außerdem sind Sie auch auf dem unmittelbaren Weg zum Feuerwehrdienst bzw. Einsatz und nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Nicht versichert sind Sie bei privaten Tätigkeiten (z. B. privates Zusammensein im Anschluss an eine Dienstveranstaltung), bei privaten Unterbrechungen der an sich versicherten Wege, auf Umwegen, Abwegen sowie bei Unfällen infolge Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauchs.



Was leisten wir?

Eine wichtige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Wir beraten die Träger des Brandschutzes, erlassen Unfallverhütungsvorschriften und überwachen die Umsetzung, bieten Seminare und Fortbildungen an und wirken bei der Erstellung von Medien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit.

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um Ihre Gesundheit wieder herzustellen bzw. Sie und Ihre Familie finanziell abzusichern. Sie erhalten die Leistungen zuzahlungsfrei und von Amts wegen.

Nach Eintritt eines Unfalls organisieren und finanzieren wir:

Dienst- und Sachleistungen

- Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus, in speziellen berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken und Sonderstationen sowie in Rehabilitationseinrichtungen,
- zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- notwendige Fahr- und Transportkosten,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- bei Pflegebedürftigkeit: Pflegegeld, Pflegekraft oder Heimpflege,
- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung, berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung,
- Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Ausstattung),
- Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau),
- Haushaltshilfe.



Geldleistungen:

- **Verletztengeld** für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende der Entgeltfortzahlung. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über Ihre Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach Ihrem Verdienst im letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und entspricht 80 % des Bruttoeinkommens.
- Für Selbständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (siehe Steuerbescheid)
- **Übergangsgeld** während der beruflichen Reha-Maßnahmen
- **Versichertenrente**, wenn die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 % gemindert ist. Von Ihrem Brutto-Jahresarbeitsverdienst (mindestens 18.144 €*) als Berechnungsgrundlage sind gesetzlich 1/3 in Abzug zu bringen und mit dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu vervielfachen.
- **Leistungen an Hinterbliebene:**
Sterbegeld, Übernahme der Kosten der Bestattung, Hinterbliebenen-Renten und Hinterbliebenen-Beihilfen, Abfindung von Renten.
- **Mehrleistungen** über die oben bereits näher erwähnten Regelleistungen hinausgehenden Geldleistungen zum Verletzten- und Übergangsgeld sowie zu den Versicherten- und Hinterbliebenenrenten. Neben dem Verletzten- und Übergangsgeld wird ein Betrag bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufschlags gewährt (Nettolohnausgleich), mindestens der Differenzbetrag zwischen dem Verletzten-/Übergangsgeld und dem 450. Teil der maßgebenden Bezugsgröße (kalendertäglich 67,20 €*). Die Mehrleistung zur Rente z. B. bei 100 % MdE beträgt 688 €* .
- **Tagegeld** für Versicherungsfälle wird ab dem vierten Tag der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, längstens für 78 Wochen, in Höhe von 22,93 €/tgl.* gewährt.
- **Zusatzleistungen** in Form eines Einmalbetrages bei:
 - völliger Erwerbsunfähigkeit (MdE \geq 80 %) - 52.000 €* ,
 - Tod - 26.000 €* , infolge eines Versicherungsfalls.

Rechtsgrundlage: Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) und Satzung der FJK
*Stand 2016

... und wenn etwas passiert?**Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, bitten wir folgende Punkte zu beachten:**

- Lassen Sie sich sofort ärztlich behandeln. Bei Augen-, HNO- oder Zahn-Verletzungen suchen Sie bitte umgehend den entsprechenden Facharzt auf. Bei allen übrigen Verletzungen ist unbedingt ein Durchgangsarzt aufzusuchen, wenn Sie mit Arbeitsunfähigkeit rechnen oder sich länger als eine Woche ärztlich behandeln lassen müssen.
- Weisen Sie den Arzt unbedingt darauf hin, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg der zuständige Unfallversicherungsträger ist.
- Informieren Sie so schnell wie möglich Ihre Führungskraft über den Unfall. Durch den Träger des Brandschutzes ist umgehend die vorgeschriebene Unfallanzeige zu erstellen und an die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg zu senden.
- Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen gesundheitlich geschädigt werden, sowie schwere Unfälle sind der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg unverzüglich telefonisch oder per Fax anzuzeigen. Wir wollen uns sofort um die Leistungsgewährung kümmern!
- Bei leichteren Unfällen, die zu keiner Arbeitsunfähigkeit oder ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit führen, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige nötig. Diese Unfälle sind z. B. im Verbandbuch zu dokumentieren.



Sie können gemäß § 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII vom Träger des Brandschutzes verlangen, dass Ihnen eine Kopie der Unfallanzeige überlassen wird.